

Satzung der Wirtschaftsjuvenen Bamberg bei der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verhältnis zur IHK

- (1) Der Name des Vereins ist "Wirtschaftsjunioren Bamberg bei der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bamberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Wirtschaftsjuvenen Bamberg werden von der IHK für Oberfranken Bayreuth unterstützt, insbesondere organisatorisch.

§ 2 Zweck, Aufgaben, gemeinnützige Arbeitsweise

- (1) Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenzuführen mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat, und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Grundordnung zu vertiefen.
- (2) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorenkreisen innerhalb des Landesverbandes (Wirtschaftsjunioren Bayern), des Bundesverbandes (Wirtschaftsjunioren Deutschland, WJD) und des Weltverbandes Junior Chamber International bzw. deren jeweilige Nachfolgeorganisationen in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer. Im Zuge der Zusammenarbeit mit der IHK wird eine Integration der Mitglieder in den Organen der Industrie- und Handelskammer angestrebt. Außerdem soll der Verein seine Mitglieder auf ehrenamtliche Tätigkeiten in demokratischen Institutionen, insbesondere der Gemeinden, vorbereiten.
- (3) Der Verein arbeitet auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer entweder Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder an die Übernahme solcher Aufgaben herangeführt wird oder ein Unternehmen als Inhaber oder Teilinhaber führt oder besitzt, und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit innerhalb des Kammerbezirks der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, Bayreuth hat.

- (2) Im Einzelfall können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der WJ Bamberg durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahe stehen oder deren Zweck fördern, Mitglied werden. Des Weiteren können im Einzelfall auch andere Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Tätigkeit nicht innerhalb des Kammerbezirkes der IHK für Oberfranken Bayreuth haben, Mitglied der WJ Bamberg werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder durch das Internet an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Es ist unzulässig, sich durch Nichtmitglieder vertreten zu lassen.
- (5) Bei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft. Mitglieder über 40 Jahren gehören den WJ Bamberg weiterhin als Fördermitglieder an. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Fördermitglieder können ein Fördermitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand entsenden. Dieser ist bei der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Fördermitglieder zu benennen.

- (6) Ehrenmitglieder sind Fördermitglieder, die sich im besonderen Maße um die Ziele und Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben. Über die Ernennung eines Fördermitglieds zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (7) Interessenten, die einen Antrag auf Aufnahme in den Verein gestellt haben, haben für einen Zeitraum von 6 Monaten die Möglichkeit die Arbeit und die Aufgaben des Vereins kennenzulernen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen (Gastmitgliedschaft). Für die Gastmitgliedschaft wird ein pauschaler Kostenbeitrag erhoben. Ein Stimmrecht steht dem Gast in der Hauptversammlung nicht zu. Die informatorische Teilnahme ist gestattet.

Nach der Gastmitgliedschaft besteht die Möglichkeit als ordentliches Mitglied beizutreten, sofern dies vom Vorstand bestätigt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Vorstand; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
2. mit dem Tod des Mitglieds
3. durch Ausschluss des Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn

1. ein Mitglied die Satzung missachtet,
2. ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der WJ Bamberg schädigt,
3. ein Mitglied seinen Beitrag nicht entrichtet, trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit. Der Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Gesamtheit der Mitglieder des Vereins bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (per E-Mail) eingeladen wurde.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist möglich, soweit eine Präsenzversammlung nicht abgehalten werden kann. In der virtuellen Mitgliederversammlung muss der Vereinsvorstand – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – den Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte gegenüber dem Vorstand beantragen.

(2) Jedes Mitglied hat mit Ausnahme der Förder- und Ehrenmitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten (Kreissprecher); bei seiner Verhinderung einem Vize-Präsident (stellvertretenden Kreissprecher).

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über

- die Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder und des Kostenbeitrages für Gäste

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Präsidenten, einem weiteren Vorstand und dem durch den Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sechs Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten (Kreissprecher), mindestens einen stellvertretenden Präsidenten (stellvertretender Kreissprecher) und einen Kassenwart. Darüber hinaus gehören der vorherige Präsident (Immediate Past President) dem Vorstand als Past Präsident sowie ein Vertreter der Fördermitglieder gemäß § 3 Abs. 5 jeweils mit lediglich beratender Stimme an.

(2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident (Kreissprecher) und sein(e) Stellvertreter, diese vertreten den Verein jeweils einzeln.

(3) Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Darüber hinaus ist eine erneute Wahl zum Vorstand möglich, mit Wirkung für das dritte Jahr, das auf die Beendigung der vorherigen Amtszeit folgt.

Die Funktion als Präsident (Kreissprecher) ist auf insgesamt 4 Kalenderjahre begrenzt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Eine frühere Abberufung aller Vorstandsmitglieder oder eines einzelnen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.

(5) Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, oder wird ein gewähltes Vorstandsmitglied durch Erreichen der Altersgrenze zum Fördermitglied, so kann der Vorstand dessen Stelle durch Kooptation neu besetzen. Die Kooptation ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Das kooptierte Mitglied gehört dem Vorstand für die restliche Amtszeit desjenigen an, dessen Stelle er getreten ist, an.

Eine Kooptation muss erfolgen, wenn im Falle des Ausscheidens eines Vorstandes weniger als drei amtierende Vorstände verbleiben. Die Amtszeit (i.S. Absatz 3) des kooptierten Mitglieds beginnt mit der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der für die Betreuung des Vereins zuständige Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer mit beratender Funktion

einzuladen.

(7) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins, die laufende Führung der Geschäfte, sowie die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 Kassenführung

Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, prüfen jährlich die Kassenführung des Kassenwarts.

§ 9 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbetrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Rechnungsstellung durch den Verein soll im März erfolgen.

Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag. Der pauschale Kostenbeitrag zur Gastmitgliedschaft ist hierauf nicht anrechenbar.

(2) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen oder der Wegfall eines bisherigen Zwecks des Vereins der Industrie und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth zuzuführen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bislang geltende Satzung, hilfsweise alle bislang geltenden Satzungen.

Bamberg, den 15.12.2020